



Kallnach
Die Gemeinde

EINWOHNERGEMEINDE KALLNACH

FEUERWEHRREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkung	4
I. Aufgaben der Feuerwehr.....	4
Art. 1 Namen	4
Art. 2 Aufgaben	4
Art. 3 Samariter	4
II. Feuerwehrdienstpflicht	5
1. Dienstdauer, Einleitung, Erneuerung, Ausrüstung und Befreiung	5
Art. 4 Feuerwehrdienstpflicht	5
Art. 5 Persönliche Dienstleistungen	5
Art. 6 Feuerwehrdienstleistungen oder Ersatzabgabe	5
Art. 7 Ärztlicher Befund	5
Art. 8 Weiterausbildung	6
Art. 9 Kader und Fachleute	6
Art. 10 Persönliche Ausrüstung	6
Art. 11 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst.....	6
2. Übungsdienst und Einsatz	7
Art. 12 Übungsplan und -daten	7
Art. 13 Obligatorium und Entschuldigungen.....	7
Art. 14 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	7
Art. 15 Feuerwehrkommando.....	8
Art. 16 Zusätzliche Mittel	8
Art. 17 Gemeindeführungsstab.....	8
Art. 18 Zivilpersonen	8
Art. 19 Einsatz des Stützpunktes	8
III. Betriebsfeuerwehren	9
Art. 20 Betriebsfeuerwehren	9
IV. Finanzierung	9
Art. 21 Grundsatz.....	9
Art. 22 Ersatzabgaben	9
Art. 23 Befreiung von der Ersatzabgabe	10
Art. 24 Gebühren	10
Art. 25 Einsatzkosten	10
Art. 26 Kosten für Nachbarhilfe	11

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

Art. 27	Versicherung	11
V.	Zuständigkeiten	11
1.	Gemeinderat.....	11
Art. 28	Aufgaben und Befugnisse	11
2.	Feuerwehrkommando und Leitungsausschuss.....	12
Art. 29	Zusammensetzung	12
Art. 30	Aufgaben und Befugnisse	12
VI.	Straf- und Schlussbestimmungen	13
Art. 31	Strafen.....	13
Art. 32	Aufhebung bisheriges Recht.....	13
Art. 33	Inkrafttreten.....	13
Art. 34	Teilrevision.....	13
	Anhang 1: Entschädigungen.....	16
1.	Soldsätze.....	16
2.	Entschädigung für Kaderangehörige der Feuerwehr	16
3.	Sitzungsgelder	16
4.	Ansätze	16
5.	Spesen.....	17
	Anhang 2: Gebühren	18
1.	Bussen	18
2.	Gebühren für Feuerwehreinsätze	18
	Anhang 3: Ersatzabgaben	19
	Anhang 4: Organigramm	20

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

VORBEMERKUNG

In diesem Reglement sind in den männlichen Formen die weiblichen Personen eingeschlossen.

Die Gemeinde Kallnach, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Art. 1

Namen

Die Feuerwehr Kallnach (...) ¹ mit Sitz in Kallnach übernimmt die Aufgaben gemäss Art. 2 für die Dorfteile Kallnach, Niederried und Golaten (...) ¹.

Art. 2

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² In ausserordentlichen Lagen kann der Gemeindeführungsstab die Feuerwehr direkt aufbieten.

³ Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

Art. 3

Samariter

¹ Die Samariter stellen die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr AdF sicher und betreuen Verletzte und Hilfesuchende bei Ernstfalleinsätzen.

² Die interne Weiteralarmierung der übrigen Samariter ist Sache des Samaritervers. Vereins.

³ Die Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr und dem Samariterverein wird in einer Vereinbarung geregelt.

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

1. Dienstdauer, Einleitung, Erneuerung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 4 Feuerwehrdienstpflicht

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Die Einteilung erfolgt auf den 1. Januar, der Austritt auf den 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das entsprechende Alter erreicht wird.

Art. 5 Persönliche Dienstleistungen

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 6 Feuerwehrdienstleistungen oder Ersatzabgabe

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Der Gemeinderat bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 7 Ärztlicher Befund

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

Art. 8

Weiterausbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 9

Kader und Fachleute

(gemäss FWW Art. 5 – 7)

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Erneuerungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Art. 10

Persönliche Ausrüstung

(gemäss FWW Anhang 2/2.1)

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 11

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet.
Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 12 Übungsplan und -daten (gemäss FWW Art. 11 + 12)

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem auf der Website der Feuerwehr Kallnach (...) ¹ aufzuschalten.

Art. 13 Obligatorium und Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig und schriftlich dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Militär, Zivilschutz
- e) Schule, Weiterbildung
- f) angeordnete Schichtarbeit (Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers sind erforderlich)
- g) Ferien

Art. 14 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren (in gegenseitigem Einverständnis).

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

Art. 15**Feuerwehrkommando**

Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

Art. 16**Zusätzliche Mittel**

Die Einsatzleitung kann Nachbarwehren aufbieten, wenn zur Bewältigung eines Ereignisses die eigenen materiellen und personellen Mittel nicht ausreichen.

Art. 17**Gemeindeführungsstab**

¹ Die Einsatzleitung hat den Gemeindeführungsstab für ausserordentliche Lagen zu alarmieren, wenn anzunehmen ist, dass zur Bewältigung eines Schadenereignisses, die eigenen Mittel nicht ausreichen und weitere Gemeinden beigezogen werden müssen.

² Die Einsatzleitung kann bei Grossereignissen nach Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat den Zivilschutz als Unterstützung aufbieten.

³ Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 18**Zivilpersonen**

¹ Zivilpersonen sind auf Anforderung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet.

² Zivilpersonen, welche die Ordnung gefährden, Anweisungen der Einsatzleitung nicht befolgen oder Sachwerte entwenden, können durch die Feuerwehr der Polizei übergeben werden.

Art. 19**Einsatz des Stützpunktes**

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

III. BETRIEBSFEUERWEHREN

Art. 20

Betriebsfeuerwehren

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadensbekämpfung mitzuwirken.

IV. FINANZIERUNG

Art. 21

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben und der Betriebsbeitrag der GVB dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 22

Ersatzabgaben

¹ Personen, welche nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 19. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Der Gemeinderat legt den Satz der Ersatzabgabe jährlich fest. (...) ²

³ Sie darf zur Zeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. (...) ²

⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrad angemessen berücksichtigen (siehe Anhang 3).

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflchtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

⁶ Wenn Feuerwehrpflichtige altershalber aus der Feuerwehr entlassen sind, sind beide Ehepartner von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Art. 23

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Personen, die gemäss Artikel 10 Buchstaben a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 10 Buchstaben a und e angeführten Personen befreien,

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- b) Samariter, welche den Grundkurs „Feuerwehr“ besucht, haben und mindestens 6 Übungen à 2 Stunden pro Jahr besucht haben, sind von der Ersatzabgabe befreit.

Art. 24

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehllarmen geführt haben (Gebühren gemäss FWW/siehe Anhang 2).
Der erste Fehllarm pro Anlage ist nicht gebührenpflichtig.

Art. 25

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde (Tarife gemäss FWW).

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Kosten für Abräumarbeiten und Arbeitseinsätze nach dem Ersteinsatz werden dem Geschädigten in Rechnung gestellt.

⁴ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 26

Kosten für Nachbarhilfe

¹ Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung gemäss FWW verlangt werden.

Art. 27

Versicherung

¹ Die Feuerwehrrpflichtigen sind während der Dienstleistung gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bei der Gemeinde versichert.

² Das Kader und die Feuerwehrrleute, welche im Ernstfall Anordnungen treffen, sind für ihre gesetzliche Haftpflicht durch die Gemeinde versichert.

³ Zivilpersonen, welche zur Mithilfe aufgefordert werden, sind in der Haftpflicht der Gemeinde eingeschlossen.

V. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Gemeinderat

Art. 28

Aufgaben und Befugnisse

1. Der Gemeinderat

- a) Übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

- e) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigung und der Gebühren fest,
- f) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- h) versichert die Dienstpflichtigen sowie die Samariter und Hilfspersonen, welche durch die Feuerwehr bestimmt, worden sind, gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19,
- j) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehrkommando und Leitungsausschuss

Art. 29

Zusammensetzung

¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus:

- dem Kommandant der Feuerwehr bzw. dessen Stellvertreter
- Offiziere
- Chef Samariter
- Materialwart und
- Fourier

² Der Leitungsausschuss besteht aus:

- dem zuständigen Ressortvertreter Gemeinderat
- dem Kommandant der Feuerwehr bzw. dessen Stellvertreter
- Fourier

Art. 30

Aufgaben und Befugnisse

Das Feuerwehrkommando

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- c) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- e) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszusprechende Bussen,

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

- f) erarbeitet den Voranschlag für das folgende Feuerwehrjahr
- g) verfügt über die im Voranschlag eingestellten Kredite. Zudem verfügt das Feuerwehrkommando über die Finanzkompetenz von CHF 2'500.00 zum Beizug von Fachleuten als Berater.

Der Leitungsausschuss

- a) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- b) Unterbreitet dem Gemeinderat den Voranschlag für das folgende Feuerwehrjahr.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

Art. 32

Aufhebung bisheriges Recht

Das Organisations-, Verwaltungs- und Feuerwehrreglement der Feuerwehr Kallnach-Niederried vom 7./8. Dezember 2002 wird aufgehoben.

Art. 33

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Art. 34

Teilrevision

Die von der Versammlung am 30. November 2019 beschlossene Teilrevision (Änderung Bezeichnung "Feuerwehr Kallnach-Niederried" auf "Feuerwehr Kallnach" sowie Anpassung Organigramm der Feuerwehr) tritt rückwirkend auf den 01.01.2019 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung vom 6. Mai 2013 angenommen.

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

Namens der Einwohnergemeinde Kallnach

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Werner Marti

sig. Beat Läderach

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Kallnach, 30. Juni 2013

Der Gemeindeverwalter:

sig. Beat Läderach

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2019 der Einwohnergemeinde Kallnach nahm die Teilrevision dieses Reglements an.

Kallnach, 30. November 2019

Einwohnergemeinde Kallnach

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Dominik Matter

sig. Beat Läderach

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2019 bis 29. November 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 + 45 vom 25. Oktober 2019 und 8. November 2019 bekannt.

3283 Kallnach, 06. Januar 2020

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Läderach

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2025 der Einwohnergemeinde Kallnach nahm die Teilrevision dieses Reglements an.

Kallnach, 29. November 2025

Einwohnergemeinde Kallnach

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fabian Mori

Beat Läderach

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2025 bis 24. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 + 45 vom 24. Oktober 2025 und 7. November 2025 bekannt.

3283 Kallnach, 06. Januar 2026

Der Gemeindeschreiber:

Beat Läderach

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

Anhang 1: Entschädigungen

Gestützt auf das Personalreglement bzw. -verordnung der Einwohnergemeinde Kallnach sind folgende Ansätze verbindlich:

1. Soldsätze

Für die ersten 20 Nettoübungsstunden	CHF	15.00 / Stunde
zusätzliche Stunden werden zum Satz von	CHF	25.00 / Stunde
Einsätze	CHF	40.00 / Stunde

entschädigt.

Angebrochene Stunden, die mehr als 30 Minuten betragen, werden als 1 Stunde angerechnet. Das Retablieren gehört zur Übung.

2. Entschädigung für Kaderangehörige der Feuerwehr

Die genannten Jahrespauschalbeträge vergüten den mit der entsprechenden Funktion zusammenhängenden Arbeitsaufwand ausserhalb der Ziffer 1 und 3 in diesem Anhang geregelten Beanspruchungen.

Kommandant	CHF	2'200.00
Kommandant-Stellvertreter	CHF	1'650.00
Weitere Offiziere	CHF	650.00
Fourier	CHF	1'100.00
Chef Materialdienst	CHF	1'100.00
Offizier Atemschutz	CHF	1'100.00

3. Sitzungsgelder

Abendsitzungen	CHF	40.00 / Sitzung
----------------	-----	-----------------

Als Abendsitzungen gelten solche Sitzungen mit Sitzungsbeginn oder Sitzungsschluss ab 17.00 Uhr.

4. Ansätze

Stundenansatz	CHF	30.00
Pro ganzen Tag	(mindestens 6 Stunden)	CHF 200.00
Pro halben Tag	(mindestens 3 Stunden)	CHF 100.00
Traktoren und Maschinen	(ausserlandwirtschaftlich)	gemäss FAT-Tarifen
Abrechnungen für Externe		gemäss FWW

Angebrochene Stunden, die mehr als 30 Minuten betragen, werden als 1 Stunde angerechnet.

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

5. Spesen

Zu den vorgängig geordneten Entschädigungen werden bei Delegationen das Bahnticket 2. Klasse oder CHF -.60 pro Autokilometer vergütet. Verpflegung und Unterkunft (Mittelklassehotel) sind mit Belegen abzurechnen.

Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

Anhang 2: Gebühren

1. Bussen

Bei Nichterfüllung der Pflichtstunden gemäss Vorgabe GVB (Mindestvorgabe) wird folgende Busse verrechnet:

Pro unentschuldigte Pflichtstunde CHF 25.00

Die Bussen für nicht besuchte Stunden werden zusammengezählt und der feuerwehrpflichtigen Person in Rechnung gestellt.

2. Gebühren für Feuerwehreinsätze

Einsätze im Sinne von Art. 20 gilt der Stundenansatz gemäss Anhang 1, Ziffer 4.

Die Kostenverrechnung erfolgt grundsätzlich gemäss den kantonalen Richtlinien und wenn nötig nach Rücksprache mit dem Feuerwehrinspektor.

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

Anhang 3: Ersatzabgaben

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt 3.5 % des Staatssteuerbetrages, jedoch mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 400.00. Vorbehalten bleibt das in Art. 28 FFG geregelte Maximum.

Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktion wie folgt berücksichtigt.

0 – 8	Dienstjahre	keine Ermässigung
9 – 16	Dienstjahre	25 % Ermässigung
17 – 24	Dienstjahre	50 % Ermässigung
25 – 32	Dienstjahre	75 % Ermässigung

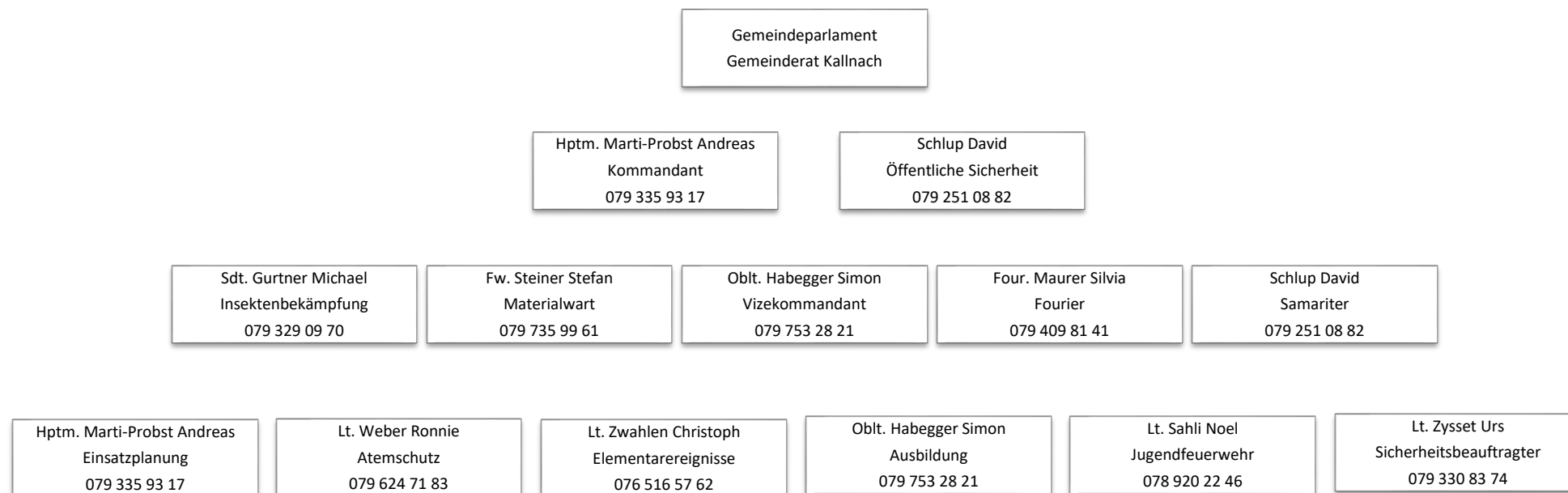
Für AdF, welche während der Feuerwehzeit eine weitere amtliche Funktion in der Gemeinde ausüben bzw. ausgeübt haben, kann der Gemeinderat über die Ermässigung oder Befreiung einer Ersatzabgabe befinden.

Den Nachweis über geleistete Dienstjahre haben die Ersatzpflichtigen selbst zu erbringen.

¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025

Anhang 4: Organigramm



¹ revidiert am 30.11.2019

² revidiert am 29.11.2025